

Satzung des Fürstenfeldbrucker Wasserratten e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Gründung und Sitz

Der Verein führt den Namen **Fürstenfeldbrucker Wasserratten e. V.**

Gründungstag: **02. August 1952**

Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes und des Bayerischen Schwimmverbandes im Bayerischen Landessportverband. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann das Präsidium entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Vereinswappen

Das Vereinswappen ist:



II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Präsidiums zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (2) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Passive Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein. Passive Mitglieder können an den sportlichen Aktivitäten des Vereins nicht aktiv teilnehmen.

- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Präsidenten die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds; sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 7 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch das Präsidium. Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge ein SEPA-Lastschriftmandat durch das Mitglied erteilt wird. Sollte das SEPA Lastschriftmandat nicht eingelöst werden können und dem Verein hierdurch Kosten belastet werden, so ist das Mitglied zum Ersatz dieser Kosten nach Bekanntgabe durch den Verein verpflichtet.
- (2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern wird vom Präsidium beschlossen.
- (3) Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. (4) Das Präsidium ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein. (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum 30.06. des Jahres oder zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. des Jahres bzw. zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, und kommt es diesen auch nach einmaliger Mahnung nicht nach, so ist dies als Kündigung der Mitgliedschaft von Seiten des Mitglieds anzusehen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch das Präsidium schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins bzw. der Trainer soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Präsidium eingelegt werden. Der Beirat soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Beirats innerhalb der Frist, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Bis zu Beendigung der Mitgliedschaft noch geschuldete Beträge und sonstige Forderungen sind an den Verein zu leisten.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern.
- (2) Die Anordnung der genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern und Trainern schriftlich oder Textform ausgesprochen werden. Das Präsidium ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt. (4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Beirat Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll das Beirat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

III. Beitragsordnung

§ 10 Erlass der Beitragsordnung

- (1) Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Er ist halbjährlich im Voraus, und zwar jeweils bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli des neuen Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch Abstimmung von Präsidium und Beirat festgesetzt. (3) Der Mitgliedsbeitrag ist an den Verein mittels eines SEPA-Lastschriftmandats auf eines der Vereinskonto zu entrichten.
- (4) Das Präsidium hat in Abstimmung mit dem Beirat eine Beitragsordnung zu erlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- das Präsidium,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung.

Die Mitglieder dieser Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,

- dem Präsidenten,
- zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Das Präsidium bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Präsidiums. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

- (2) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten jeweils gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vizepräsidenten abwechselnd den Präsidenten bei dessen Verhinderung vertreten. Sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten verhindert, so wird der Verein vom Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam vertreten.
- (3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, Organisation und Durchführung der Buchführung mit Belegsammlung und Erstellung der Jahresrechnung;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - f) Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste;
 - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von jeweils einem der beiden Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Mitglieder des Präsidiums können an Präsidiumssitzungen auch mittels Fernkommunikationsmitteln teilnehmen. Sie müssen während der kompletten Sitzung des Präsidiums zugeschaltet sein. In diesem Fall gelten sie als anwesend im Sinne dieser Regelung.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem und elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
- (6) Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu € 720,00 im Jahr erhalten.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
- a) dem Präsidium
 - b) dem technischen Leiter: Schwimmen
 - c) dem technischen Leiter: Wasserball
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Zeugwart
- (2) Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (3) Der Beirat beschließt über alle ihm von dem Präsidium vorgelegten Angelegenheiten. (4) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu führen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Dem technischen Leiter: Schwimmen obliegen im einzelnen folgende Aufgaben
- a) die Zusammenarbeit mit Trainern und Übungsleitern,
 - b) die Termingestaltung aller Schwimmsportveranstaltungen in Abstimmung mit dem Präsidium,
 - c) die Führung der Bestenlisten,
 - d) die Vertretung der sportlichen Belange im Beirat.
- (7) Dem technischen Leiter: Wasserball obliegen im einzelnen folgende Aufgaben
- a) die Zusammenarbeit mit Wasserballtrainern und Übungsleitern,
 - b) die Termingestaltung aller Wasserballspiele und -turniere in Abstimmung mit dem Präsidium,
 - c) die Führung der Tabellen,
 - d) Vertretung der Belange des Wasserballsportes im Beirat.
- (8) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. einen der beiden Vizepräsidenten mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates leitet der Präsident bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten, im Übrigen das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes, hilfsweise das älteste Mitglied des Beirates. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der

Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Beiratsbeschluss kann auf schriftlichem und elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären. Jedes Beiratsmitglied hat nur eine Stimme.

(9) Der alte Beirat bleibt so lange im Amt, bis der neue Beirat ordnungsgemäß gewählt ist. (10) Mitglieder des Beirats können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu € 720,00 im Jahr erhalten. Soweit es sich bei dem Mitglied des Beirats auch um ein Mitglied des Präsidiums handelt, ist die Tätigkeitsvergütung insgesamt auf € 720,00 in der Höhe beschränkt.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Präsidium des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten und auf der Homepage des Vereins erfolgen. Zu Wahlen ist immer in Textform (Brief oder E-Mail) einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse oder zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung wird durch das Präsidium festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Präsidium schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

(8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, des Beirates und der Revisoren;
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums und des Beirates;
- c) Entlastung des Präsidiums, des Beirates und der Revisoren;
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidenten, des Kassenberichts des Schatzmeisters und der Revisoren, des Tätigkeitsberichts des Beirates sowie sonstiger Berichte des Präsidiums; e) Feststellung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplans;
- f) Feststellung der vom Präsidium vorgelegten Jahresrechnung;
- g) Entscheidung über Anträge der Tagesordnung nach § 14 Abs. 4 sowie Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung;
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder diesen nahestehenden Personen;
- i) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
- j) Wahl der Revisoren;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; m)

Beschlussfassung über die Strategie und die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins; n)
Bestimmung der Liquidatoren.

- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Präsidiums oder des Beirats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Präsidium oder der Beirat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 Revisoren

- (1) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein, vertreten durch das Präsidium, Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde in der Versammlung am 16.12.2017 errichtet. Sie löst die Satzung in der Fassung vom 05.12.2008 ab.